

AZ: 70.1.01

**Drucksache Nr.: 1361/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.02.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Obm/Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Altholzvereinbarung mit der MBA  
Neumünster GmbH**

**A n t r a g :**

Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht zwischen der Stadt Neumünster, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 14.05.2001 eine bilaterale Vereinbarung mit der MBA Neumünster GmbH nach der Maßgabe des Beschlussvorschlages abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entlastung des Gebührenhaushaltes um bis zu ca. 90.000 EUR p.a.

## Begründung:

### 1. Problemstellung

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster vom 14.05.2001 hat die Stadt Neumünster dem Kreis Rendsburg-Eckernförde die Teilaufgabe übertragen, die in der Stadt Neumünster erfassten überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung zu verwerten oder zu beseitigen. Dazu zählt auch der Sperrmüll. Als Entsorgungsanlage für diese Abfälle dient die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA).

Abweichend von dieser grundsätzlichen vertraglichen Regelung haben die drei öffentlich-rechtlichen Vertragspartner im Jahre 2005 mit der MBA Neumünster GmbH testweise eine Vereinbarung geschlossen, wonach die MBA auf die Überlassung des **Altholzes aus der Sperrmüllsammlung** innerhalb des Zeitraumes vom 01.06.2005 bis zum 31.12.2008 verzichtet. Im Gegenzug werden finanzielle Vorteile aus vertraglichen Rückvergütungsansprüchen aufgerechnet, die beim Erreichen definierter Höchstmengen gewährt werden.

Der Sperrmüll aus der Stadt Neumünster wurde zwischen dem 01.06.2005 und dem 31.12.2006 bei der Firma Cleanaway in Neumünster in der Art sortiert, dass Altholz und Metalle einer getrennten Verwertung zugeführt und lediglich nicht verwertbarer Sperrmüll noch in der MBA Neumünster entsorgt wurde. Der aussortierte Wertstoffanteil betrug ca. 50%. Seit dem 01.01.2007 wird das Altholz durch die Stadt Neumünster separat erfasst und von der Firma Knopf-Amelow, Böhnhusen, auf dem Gelände des TBZ übernommen und einer getrennten Verwertung zugeführt.

Seitens der MBA ist nunmehr angeboten worden, bis zum Ende der Laufzeit der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (2020) auf die Überlassung des Altholzes aus der Sperrmüllsammlung verzichten zu wollen, wenn im Gegenzug die Kooperationspartner auf den o.g. Rückvergütungsanspruch verzichten. Die bestehende Rückvergütungsregelung beinhaltet einen „Preis-Bonus“ von der MBA an die drei Gebietskörperschaften, wenn mindestens 2 der 3 folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die von den 3 Partnern angelieferten Abfallmengen müssen zusammen größer als 120.000 Mg/a sein (= Ausschlusskriterium), dann wird
2. für die in der MBA insgesamt verarbeitete Abfallmenge zwischen 140.000 und 160.000 Mg/a eine Rückvergütung in Höhe von 5,58 €/Mg gewährt (maximal also 111.600 €), die mengenanteilig an die Partner ausgeschüttet wird und
3. für die Mengen, die 160.000 Mg/a überschreiten, eine weitere Rückvergütung in Höhe von 2,23 €/Mg gewährt, die ebenfalls mengenanteilig an die Partner verteilt wird.

Bereits im Jahre 2005 als auch 2006 waren die wirtschaftlichen Vorteile durch die Sperrmüllsortierung mit separater Altholzverwertung für die Stadt Neumünster deutlich höher als die zu erzielende Rückvergütung. Die Entlastung des Gebührenhaushalts betrug brutto ca. 47.000 EUR im Jahre 2005 (für 7 Monate) bzw. 92.000 EUR im Jahre 2006. Da der Betrag der Rückvergütung im günstigsten Fall eine Größenordnung von max. ca. 45.000 EUR erreichen kann, ist die separate Altholzverwertung für die Stadt Neumünster grundsätzlich wirtschaftlich vorteilhaft. Vor dem Hintergrund einer anschließenden Energiegewinnung und dem damit verbundenen Ersatz von Primärenergie, ergibt sich daraus auch eine insgesamt positive ökologische Bilanz.

Daher sollte dem Vorschlag der MBA über einen Verzicht auf die Andienungspflicht für Altholz aus der Sperrmüllsammlung bis zum Ende der Vertragslaufzeit (2020) gefolgt werden.

Dies soll über eine gesonderte Vereinbarung erfolgen. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist durch die dortige AWR mbH bereits im Mai 2007 eine solche Vereinbarung mit der MBA Neumünster GmbH abgeschlossen worden.

Verbleiben wird die bestehende Rückvergütungsregelung auf der Basis des Steinkohleindex gemäß § 4 Absatz 5 der Optionsvereinbarung zwischen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) mbH und der MBA Neumünster GmbH in der Fassung des § 2 des Überleitungsvertrages zwischen diesen beiden Vertragspartnern. Diese sieht eine Beteiligung der AWR mbH und nachfolgend der drei Gebietskörperschaften an den Kostenvorteilen vor, die die TEV aus dem Einsatz von Ersatzbrennstoff anstelle von Steinkohle erzielt, soweit der vom statistischen Bundesamt ermittelte Steinkohleindex einen Wert von 5 % übersteigt. Hieran partizipiert aus der Loyalitätsklausel aus dem Kooperationsvertrag auch die Stadt Neumünster.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Energiekosten wird nicht erwartet, dass die wirtschaftlichen Vorteile der jetzigen Sperrmüllsammlung mit getrennter Altholzerfassung und -verwertung sich bis 2020 in dem Maße verändern, dass der vorgenannte Rückvergütungsanspruch wieder vorteilhafter werden könnte.

## **2. Beschlussvorschlag**

Da die beschriebene Vereinbarung für die Stadt Neumünster sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft ist, sollte eine solche mit der MBA Neumünster GmbH abgeschlossen werden. Bis zum Ablauf des Vertrages über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus der Stadt Neumünster am 31.12.2020 werden folgende Regelungen über eine gesonderte Vereinbarung getroffen:

- 4.1** Für die Stadt Neumünster entfällt die Verpflichtung, die separat erfassten Altholzmengen bei der MBA in Neumünster anzuliefern.
- 4.2** Die Stadt Neumünster verzichtet im Gegenzug gegenüber der MBA Neumünster GmbH auf den vertraglichen Rückvergütungsanspruch gemäß § 5 der Optionsvereinbarung in der Fassung des § 2 des Überleitungsvertrages zwischen der AWR und der MBA.
- 4.3** Die Vorteile aus den unter 4.1 und 4.2 erzielten Regelungen dürfen von der Stadt Neumünster und von der MBA Neumünster GmbH grundsätzlich vereinnahmt werden, ohne dass darüber jeweils gegenüber dem Vertragspartner ein gesonderter Nachweis zu führen ist.
- 4.4** Die Rückvergütungsregelung auf der Basis des Steinkohleindex (§ 4 Abs. 5 der Optionsvereinbarung in der Fassung des § 2 des Überleitungsvertrages zwischen der AWR mbH und der MBA Neumünster GmbH) bleibt erhalten.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat